

Taxordnung – Information über Pensionspreise und Tarife

Stiftung zur Palme

Gültigkeit

Tarife ab 1.1.2026

Diese Taxordnung gilt für Personen mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigten Plätze² belegen. Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionspreise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohner:in sowie den Kanton getragen. Die Bewohner:in bezahlt maximal die Normkosten. Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohner:in:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit **Taxen** finanziert.
Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**.
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohner:in getragenen Anteil liegen, werden durch den **Kantonsbeitrag** gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohner:in (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden (durch die Bewohner:in oder deren Rechtlicher Vertretung).

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung zur Palme und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵	Monatspauschale ⁶
IBB 0 ⁷	Fr. 142.00	Fr. 4'320.00
IBB 1 - 4	Fr. 174.00	Fr. 5'290.00

Bei Ferien- und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um Fr. 15.00.

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen, aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe, werden der Bewohner:in mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Bewohner:innen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

Für die Bewohner:innen, deren gesetzlicher Wohnsitz in anderen Kantonen liegt und mit denen eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) vereinbart wurde, werden die individuell vorgegebenen Beträge dieser Kantone verrechnet. Die effektiven Zahlen variieren von Kanton zu Kanton und werden den Angehörigen/gesetzlichen Vertretern direkt mitgeteilt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohner:innen einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: mindestens 2 Tage im Voraus. Bei kürzerer Ankündigungsfrist wird keine Rückerstattung gewährt.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 21.00 plus allfällige Hilfslosenentschädigung.

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Grund-Möblierung des Zimmers (Bett-, Schrank, Pult, Stuhl, Nachttisch, Lampen)** oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung** durch Reinigungsteam oder Unterstützung der Bewohner:in (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept basierend auf unseren Qualitätsrichtlinien nach SODK Ost+
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohner:in weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept).
- **Bett- und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohner:in selbst gestellt).
- **Materialien des täglichen Bedarfs** (Grundsortiment an Hygieneartikeln wie Duschgel, Shampoo, Zahnpasta, Zahnbürste).

- Transport und Begleitung bis 10 km mit PW für **Arztbesuche, Therapien, agogische Beratungen, Behördengänge etc.** (inkl. Podologie und Dentalhygiene).
- **Kollektive Freizeitangebote** (excl. Eintritte und Öffentliche Verkehrsmittel)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept.
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**.
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**.
- **Sämtliche Nebenkosten** für Unterhalt, Strom, Heizung und Wasser.

Ebenfalls inbegriffene Leistungen

Diese Leistungen erbringen wir zusätzlich ausserhalb der Grundleistungen. Diese werden nicht fakturiert und sind in der Taxe inbegriffen.

- Internet/WLAN Anschluss
- 24 h Betreuung, Alarmsystem
- Gruppenferien oder verlängerte Wochenenden mit der Wohngruppe
- Privathaftpflichtversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung
- Mobilitätskonzept für interne Arbeitsplätze ausserhalb von Pfäffikon ZH
- Interne Weiterbildung

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- Individuelle Auslagen
- Individuelle Transporte und Begleitung ab 10 km mit PW
bspw. zu Arzt, Zahnarzt, Psychiater, Spital, Behörden Fr. 1.-/km
- Reisebegleitung zum Ferienort mit PW Fr. 1.-/km
- Transportkosten für Bewohner:in und Begleitpersonen
z.B. Billette ÖV, TixiTaxi/ProMobil usw.
- Fusspflege (im Hause) Fr. 65.- pro Behandlung
- Reiten (externes Angebot)
je nach Gruppengrösse, plus Fahrtkosten à Fr. 60.- / 80.-
Fr. 15.40 pro Teilnahme
- Medizinische Hilfsmittel
- Spezialreinigung bei Umzügen sowie Umzug extern
- Ausserordentlicher Mehraufwand (z.B. bei Schäden
durch Haustierhaltung)
- Montage oder kleinere Reparaturen an eigenen Geräten,
Möbeln durch den Technischen Dienst Fr. 50.-/h
- Schlussreinigung bei Todesfall Fr. 300.- pauschal

Ferien

Für die von den Wohngruppen durchgeführten Gruppenlager oder verlängerten Wochenenden werden in der Regel keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Den Pensionspreis (abzüglich der Rückerstattungen), das Taschengeld und die Nebenauslagen stellen wir Ihnen monatlich in Rechnung. Wir bitten Sie, diese jeweils umgehend zu begleichen.

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt ab dem 1. Januar 2026 bzw. ab sofort bei Neueintritten. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohner:innen bis spätestens Mitte Dezember.

Änderungen aufgrund Teuerungsausgleich bleiben vorbehalten.

Meldestellen

Neu gibt es die Möglichkeit, die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) zu kontaktieren. Die aktuellen Kontaktinformationen für die Meldestellen der «palme» finden Sie unter: www.palme.ch/kontakt.

Externe Meldestelle (UBA)

Die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) bietet Personen in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung im Kanton Zürich Klärung, Vermittlung und Schlichtung.

Die UBA ist ebenso die SEBE-Schlichtungsstelle.

Erreichbarkeit: 0848 00 13 13 / info@uba.ch / www.uba.ch

Pfäffikon, 19. November 2025

Stiftung zur Palme



Andreas Zumbühl
Geschäftsführer



Nicole Rüttimann
Leiterin Finanzen/Administration